

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8^{tes} Stück vom Jahre 1856.

N^o. 41) Verordnung,

Leichenpässe betreffend;

vom 14ten Juli 1856.

Indem das Ministerium des Innern unter Verweisung auf die, Seite 451 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835 zu lesende, die Ausstellung von Leichenpässen betreffende Verordnung vom 29sten August 1835 andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß wegen gegenseitiger Anerkennung der von den competenten Behörden des einen Staates ausgestellten Leichenpässe als gültiger Legitimationen zum Transporte von Leichen in und durch das Gebiet des anderen Staates mit der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Regierung, ferner mit den Königlichen Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg und Hannover, ingleichen mit den Regierungen des Kurfürstenthums Hessen, der Großherzogthümer Baden, Hessen und Sachsen-Weimar, der Herzogthümer Braunschweig, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen und mit der freien Stadt Frankfurt a. M. eine Uebereinkunft getroffen worden ist, findet sich dasselbe zugleich veranlaßt, in Betreff der nach dem Auslande gerichteten Leichentransporte folgende Anordnungen zu treffen:

1. Der Transport einer Leiche von dem Sterbeorte nach einem Orte des Auslandes ist nur unter der Voraussetzung statthast, daß demselben bei gehöriger Beobachtung der nachstehenden Vorschrift unter Nr. 2 medicinalpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Darüber, ob dieß der Fall sei, hat der betreffende Bezirksarzt zu cognosciren, und ist daher ins künftige jedem Gesuche um Ausstellung eines Leichenpasses ein Zeugniß des genannten Medicinalbeamten darüber beizufügen, daß der Transport der betreffenden Leiche an und für sich unbedenklich falle.

2. Wird der Transport gestattet, so darf derselbe nächst Beobachtung der sonstigen, in dem unter Nr. 3 gedachten Falle etwa noch anzuordnenden besonderen Vorsichtsmaaßregeln nur in doppelten, durch Verpichung gut verschlossenen Särgen, von welchen der innere von hartem Holze sein muß, erfolgen.

Darüber, daß dieser Vorschrift genau nachgegangen werde, haben die betreffenden Ortspolizeibehörden im Vereine mit den Bezirksärzten Obacht zu führen.

3. Der Transport von Leichen solcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, nach dem Auslande ist, insoweit nicht medicinalpolizeiliche Bedenken denselben unter allen Umständen verbieten, wobei dem Gutachten des betreffenden Bezirksarztes nachzugehen ist, ausnahmsweise nur unter der Voraussetzung statthast, daß die Regierungen der von der Transportroute betroffenen Staaten, nachdem dieselben von der Krankheit, an welcher der Tod erfolgt ist, ausdrücklich in Kenntniß gesetzt worden, den Durchtransport der Leiche durch ihr Staatsgebiet ausdrücklich genehmigt haben, und daß demnächst diejenigen Vorsichtsmaaßregeln auf das Genaueste befolgt werden, welche dießfalls von dem betreffenden Bezirksarzte werden für nöthig erachtet oder beziehentlich von einer oder der anderen ausländischen Regierung verlangt werden.

Die Ausstellung des Leichenpasses ist in solchen Fällen bei dem unterzeichneten Ministerium nachzusuchen und wird Seiten desselben nur dann erfolgen, wenn die Genehmigung der betreffenden ausländischen Regierungen in glaubhafter Form beigebracht wird, und aus dem betreffenden Documente zugleich hervorgeht, daß die Ersteren von der Natur der letzten Krankheit des Verstorbenen vorher gehörig in Kenntniß gesetzt worden seien.

Wegen der Obacht über die gehörige Befolgung der vorgedachten besonderen Vorsichtsmaaßregeln gilt das bereits unter Nr. 2 Gesagte.

4. Jedem Leichentransporte ist eine zuverlässige Person als Begleiter beizugeben, welche für ihre Person mit gültiger Reiselegitimation versehen sein muß.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 14ten Juli 1856.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Rohlschütter.

Beiß.